

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Molekulare Medizin vom 29. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 8, S. 57–59)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Molekulare Medizin

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin wird zugelassen, wer
1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Molekulare Medizin oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
 2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
 3. nicht in einem Masterstudiengang im Fach Molekulare Medizin eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten der Medizin sowie im Bereich der Naturwissenschaften mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 50 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin eine Bachelorarbeit in Form einer selbständigen experimentellen oder theoretischen Arbeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorweisen. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,

3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
5. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Masterstudiengang im Fach Molekulare Medizin eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3).

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Molekulare Medizin (Postanschrift: Studiendekanat, Medizinische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Elsäßer Straße 2m, 79110 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie sowie einem/einer hauptberuflich an einer der beiden Fakultäten tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einer der beiden Fakultäten hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Medizinischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 73, S. 264–270) außer Kraft.

Freiburg, den 29. Februar 2016

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor